

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen

- 3.3.4 Ist die Szenenfläche/Bühne, die mehr als 1 m über den angrenzenden Flächen liegt, mit Einrichtungen versehen, die einen Absturz verhindern?

Erläuterung

Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge, die gegen- über angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen haben, z. B. feste Geländer.

Bei szenischen Aufbauten, die nur von unterwiesenen Personen benutzt werden, dürfen statt fester Geländer auch Bühnengeländer oder straff gespannte Seile verwendet werden.

Bühnengeländer müssen der Last einer sich unter 45° anlehnenen Person mit 80 kg Gewicht standhalten.

Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen keine Einrichtungen gegen Abstürzen verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein, z. B. Auffangnetze oder Anseilsicherungen.

Sollte auch die Verwendung von Auffangeinrichtungen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich sein, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein, z. B. durch selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder, Lichtketten oder Fußrampen.

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnschilder auf die Absturzgefahr hinter dem Vorhang hingewiesen werden.



Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 17

ASR A1.3

DIN 15920-11

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen

- 3.3.7 Sind Aufbauten, Dekorationen, Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte, Kostüme und Requisiten so beschaffen, dass Verletzungen durch Splitter und scharfe Kanten sowie gesundheitliche Schädigung durch giftige Farben, Lösungs- und Imprägniermittel und durch gesundheits-schädliche Gase, Dämpfe und Stäube ausgeschlossen werden?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte sind so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.</p> <p>Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen; – die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschaum; – Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird; – Lasergeräte der UVV „Laserstrahlung“ und DIN 56 912 „Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen“ entsprechen; – Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spritzen für Kampfszenen nicht verwendet werden; – Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 17 DIN 56912</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p> <p>BAuA</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen

- 3.3.8 Sind Szenenpodien, Verkleidungen, Vorhang, Dekoration und Deckenverkleidung aus mind. schwer entflammbarem und auch nicht abtropfendem Material?

Erläuterung

Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, **müssen mindestens schwer entflammbar sein.**

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z.B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 17
DIN 4102-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen

- 3.3.11 Ist gewährleistet, dass im Bühnenbereich nicht mit Feuer und offenem Licht umgegangen sowie nicht geraucht wird (Verbotszeichen)?

Erläuterung

Für kleinere Effekte, wie Kerzen als Tischdekoration oder szenisch bedingtes Rauchen, können mit der Feuerwehr Sonderabsprachen in Form von Dauergenehmigungen beziehungsweise Betriebs- oder Verfahrensanweisungen vereinbart werden.

Brennende Kerzen sind jedoch grundsätzlich standsicher in nicht brennbaren Kerzenhaltern aufzustellen. Der Standort muss sich in sicherer Entfernung von brennbaren Dekorationen befinden.

Bei der Festlegung des Schutzabstands ist auch das Umfallen der Kerzen zu berücksichtigen.

Deshalb sollten anstatt echter Kerzen vorzugsweise batteriebetriebene Kerzen eingesetzt werden.

Bei der Verwendung offenen Feuers ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich das Feuer durch Funkenflug, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung nicht auf andere Bereiche übertragen kann. Dies betrifft insbesondere schwer zu löschende Bereiche wie Unterkonstruktionen von Bühnen und Podesten, Lüftungskanäle, Versorgungsschächte etc., in welchen sich häufig brennbare Staubansammlungen bilden, die bereits durch Funken oder herabtropfende brennende Flüssigkeiten entzündet werden können.



Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 17
ASR A1.3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen

- 3.3.12 Sind in Reihen angeordnete Sitzplätze unverrückbar befestigt aufgestellt?
Ist der Durchgang zwischen den Stuhlreihen mind. 40 cm breit (bei mehr als 100 Personen)?

Erläuterung

Durch eine geordnete Bestuhlung wird eine schnelle Evakuierung des Zuschauerraumes im Notfall sichergestellt. In Reihen angeordnete dauerhafte Sitzplätze in Veranstaltungsstätten müssen deshalb unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen, z. B. durch Verhaken, fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein und zwischen den einzelnen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Um den Komfortansprüchen der Besucher gerecht zu werden, sollten diese Mindestmaße übertroffen werden.

Werden Sitzplatzreihen zu Blöcken zusammengefasst, dürfen diese maximal aus 30 Sitzplatzreihen bestehen. Hinter und zwischen diesen Blöcken sind mindestens 1,20 m breite Gänge anzuordnen. Seitlich eines Ganges dürfen maximal 10 Sitzplätze und zwischen zwei Gängen maximal 20 Sitzplätze angeordnet sein.

Wie die Stühle bei variabler Bestuhlung in Veranstaltungsstätten aufgestellt werden können und wie viele Besucherplätze maximal zur Verfügung stehen, ist in bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungsplänen für die jeweilige Veranstaltungsstätte festgelegt, wobei es meist mehrere Bestuhlungspläne für verschiedene Nutzungsarten in einer Veranstaltungsstätte gibt.

Auch bei einer Veranstaltung ohne Bestuhlung ist die Anzahl der Stehplätze in einem Bestuhlungsplan festgelegt. Der jeweils genutzte Bestuhlungsplan ist in der Nähe des Haupteinganges zum Zuschauerraum gut sichtbar anzubringen.

Für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens ein Prozent der Besucherplätze, jedoch mindestens zwei Plätze, auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Die Plätze selbst und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

MVStättV
DIN EN 13200, Teil 1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.3 Aula, Bühnen, Szenenflächen	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 3.3.13 Werden sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen (falls vorhanden) fristgemäß durch ermächtigte Sachverständige geprüft? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren, z. B. in einem Prüfbuch.</p> <p>Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind diese schnellstmöglich zu beheben.</p> <p>Bestehen aufgrund der Mängel Bedenken gegen den Weiterbetrieb, sind die Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen und dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Mängel behoben wurden.</p> <p>Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.</p>	<p>Arbeitshilfen Prüfliste- Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 17 DGUV Vorschrift 3/4 DGUV Vorschrift 54/55 DGUV Grundsatz 315-390</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>